



**Merkblatt
über die Gewährung von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld
nach dem
Landesaltersgeldgesetz – LAltGG M-V**

Stand: 06 / 2021

Mit diesem Merkblatt möchte Sie das LAF M-V über die Zahlung von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Landesaltersgeldgesetz informieren. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet lediglich einen ersten Überblick. Rechtsansprüche können daher hieraus nicht hergeleitet werden.

Allgemeines

Am 1. Juni 2021 ist das Landesaltersgeldgesetz (LAltGG M-V) als Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Mai 2021 (GVOBl. S. 600) in Kraft getreten. Dadurch besteht für freiwillig aus dem Landesdienst ausscheidende Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter nunmehr ein Wahlrecht, Leistungen nach dem LAltGG M-V anstelle der bisher obligatorischen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch zu nehmen.

Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Altersgeld?

Ab dem 1. Juni 2021 haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die nach dem 31. Mai 2021 auf eigenen Antrag aus dem Landesdienst entlassen werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz bzw. nach § 21 Abs. 2 Nr. 4 Deutsches Richtergesetz) Anspruch auf Altersgeld, wenn

- sie noch vor Beendigung des Dienstverhältnisses gegenüber dem bisherigen Dienstherrn eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung abgegeben haben, Altersgeld anstelle der Nachversicherung in Anspruch nehmen zu wollen und
- eine altersgeldfähige Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt haben; Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden zur Erfüllung der Wartezeit nur im tatsächlichen Umfang berücksichtigt (§ 3 Abs.1 LAltGG M-V).

Eine Gewährung von Altersgeld für Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit ist unter den zuvor genannten Voraussetzungen nur möglich, wenn sie nach Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden auch künftig nachversichert.

Wie berechnet sich das Altersgeld?

Das Altersgeld ermittelt sich anhand der altersgeldfähigen Dienstbezüge (§ 5 LAltGG M-V) und dem Altersgeldsatz, welcher aus der altersgeldfähigen Dienstzeit (§ 6 LAltGG M-V) berechnet wird.

Altersgeldfähige Dienstbezüge (§ 5 LAltGG M-V) sind:

- das Grundgehalt des letzten Amtes, sofern es mindestens zwei Jahre bezogen wurde, ansonsten die Bezüge aus dem zuvor bekleideten Amt,
- sonstige Dienstbezüge, deren Ruhegehaltfähigkeit gesetzlich bestimmt ist und
- Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 LBesG M-V, soweit sie nach § 67a LBeamtVG M-V ruhegehaltfähig sind.

Ein ehebezogener oder kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag bleibt unberücksichtigt.

Altersgeldfähige Dienstzeiten (§ 6 AltGG) sind:

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und diesen gleichstehenden Zeiten (Zeiten im Richterverhältnis oder Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung),
- Zeiten eines berufsmäßigen oder nicht berufsmäßigen Wehrdienstes oder vergleichbarer Zeiten.

Sofern durch diese Zeiten bereits Altersgeldansprüche erworben wurden oder für sie eine Nachversicherung erfolgte, können diese Zeiten im Gegensatz zur Beamtenversorgung nicht erneut berücksichtigt werden. Sonstige in der Beamtenversorgung berücksichtigungsfähige Zeiten, z.B. ruhegehaltfähige Ausbildungs- oder Angestellten-Vordienstzeiten, sind nicht altersgeldfähig.

Die Vorschriften des LBeamtVG M-V zur grundsätzlichen Nichtberücksichtigung von Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 und sogenannten systemnahen Zeiten sowie zur doppelten Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung finden bei der Feststellung der altersgeldfähigen Dienstzeit entsprechend Anwendung (§ 6 Absatz 5 LAltGG M-V).

Höhe des Altersgeldes

Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch max. 71,75 Prozent, multipliziert mit dem Faktor 0,85 (§ 7 Abs. 1 LAltGG M-V). Ein Mindestaltersgeld, vergleichbar dem Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 LBeamtVG M-V), wird nicht gewährt. Die Höhe des Altersgeldes darf jedoch nicht geringer sein als die Höhe des Rentenanspruches, der sich bei einer Nachversicherung für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung ergeben hätte (§ 7 Abs. 5 AltGG).

Beispiel:

<i>altersgeldfähige Dienstzeit:</i>	<i>15 Jahre im Beamtenverhältnis</i>
<i>altersgeldfähige Dienstbezüge (brutto):</i>	<i>3.500,00 €</i>
<i>Altersgeldsatz:</i>	<i>$15 \times 1,79375 \% \times 0,85 = 22,87 \%$</i>
<i>Altersgeld monatlich (brutto):</i>	<i>$3.500,00 \text{ €} \times 22,87 \% = 800,45 \text{ €}$</i>

Das so ermittelte Altersgeld kann ggf. um Kinder- und Pflegezuschläge entsprechend den §§ 50a, 50b, 50c Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 bis 4 sowie § 50d LBeamtVG M-V zu erhöhen sein (§ 8 LAltGG M-V).

Dynamisierung

Die der Berechnung des Altersgelds zugrundeliegenden altersgeldfähigen Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend einer allgemeinen Erhöhung oder

Verminderung der Versorgungsbezüge nach § 70 LBeamtVG M-V. Die Erhöhung oder Verminderung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 7 Absatz 4 LAltGG M-V).

Wann wird Altersgeld gezahlt?

Der Anspruch auf Altersgeld ruht grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird (67. Lebensjahr bzw. für vor dem 1.1.1964 Geborene nach Maßgabe der Übergangsregelungen).

Das Ruhen des Anspruches endet abweichend hiervon mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die oder der Altersgeldberechtigte:

- das 63. Lebensjahr vollendet hat
- schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX ist und entweder das 62. Lebensjahr vollendet hat oder das Geburtsdatum vor dem 1. Januar 1964 liegt und die nach § 236 a Abs. 2 SGB VI jeweils geltende Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erreicht ist,
- voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 S. 2, 3 SGB VI ist,
- teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI ist oder
- vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig nach § 240 Abs. 2 SGB VI ist.

Die Feststellung, ob eine Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit vorliegt, muss, sofern keine Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, von einer Ärztin oder einem Arzt gemäß § 44 Abs. 1 LBG M-V getroffen werden.

Bei vorzeitigem Bezug des Altersgeldes sind Abschläge hinzunehmen. Das Altersgeld vermindert sich in der Regel um 3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Zahlungsbegins. Bei einer Schwerbehinderung, Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit darf die Verminderung 10,8 % nicht überschreiten.

Wird das Altersgeld aufgrund teilweiser Erwerbsminderung oder wegen Berufsunfähigkeit vorzeitig gezahlt, vermindert es sich um die Hälfte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.

Die Zahlung des Altersgeldes muss **schriftlich beantragt** werden.

Leistungen an Hinterbliebene

Beim Tod von Altersgeldberechtigten haben die Hinterbliebenen Anspruch auf ein Hinterbliebenenaltersgeld. Das Hinterbliebenenaltersgeld umfasst folgende Leistungsarten:

- Altersgeld für den Sterbemonat,
- Witwen- oder Witweraltersgeld,
- Witwen- oder Witwerabfindung,
- Waisenaltersgeld.

In Anlehnung an die Regelungen in der Beamtenversorgung beträgt das Witwen-/Witweraltersgeld 55 Prozent, das Waisenaltersgeld für Vollwaisen 20 Prozent und für Halbwaisen 12 Prozent des Altersgeldes. Ein Sterbegeld wird nicht gezahlt.

Für die Gewährung ist ein **schriftlicher Antrag** der Hinterbliebenen erforderlich. Das Altersgeld für den Sterbemonat bleibt vom Antragserfordernis ausgenommen.

Werden andere Einkünfte oder Leistungen auf das Altersgeld angerechnet?

Beim Zusammentreffen von Altersgeld oder Witwen-/Witweraltersgeld mit Erwerbs- oder Erwerbbersatzeinkommen ist eine Anrechnung durchzuführen (§ 11 LAltGG M-V). Hinsichtlich des Begriffs „Erwerbs- oder Erwerbbersatzeinkommen“ wird auf § 53 Absatz 7 LBeamVG M-V verwiesen.

Altersgeld bzw. Witwen-/Witweraltersgeld wird nur insoweit gewährt, als es zusammen mit dem anzurechnenden Einkommen die in § 11 Absatz 2 LAltGG M-V bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigt. Der übersteigende Teil ruht und kommt daher nicht zur Auszahlung.

Eine Anrechnung von Erwerbs- oder Erwerbbersatzeinkommen ist unabhängig von der Art der Einkünfte nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 bzw. § 235 Absatz 2 SGB VI durchzuführen.

Für Fälle des Zusammentreffens von Altersgeld oder Witwen-/Witwer- oder Waisenaltersgeld mit Renten richtet sich das Ruhen von Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldansprüchen nach § 12 LAltGG M-V. Rentenansprüche, die erst nach der den Anspruch auf Altersgeld begründenden Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder Richter Verhältnis erworben wurden, sind von der Anrechnung ausgenommen. Im Übrigen wird hinsichtlich der anzurechnenden Renten auf § 55 Absätze 1 bis 5 und 8 LBeamVG M-V verwiesen.

Altersgeld bzw. Witwen-/Witwer- oder Waisenaltersgeld wird nur insoweit gewährt, als es zusammen mit den anzurechnenden Renten die in entsprechender Anwendung des § 55 Absatz 2 LBeamVG M-V sich ergebende Höchstgrenze nicht übersteigt. Der übersteigende Teil ruht. Der Rentenanspruch bleibt unberührt.

Was ist sonst noch von Bedeutung?

- Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigte sind keine Versorgungsempfänger im Sinne des LBeamVG M-V.
- Sie haben keinen Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfevorschriften des Landes M-V.
- Wurde auf Grund einer Ehescheidung ein Versorgungsausgleich durchgeführt, ist das Altersgeld/Hinterbliebenenaltersgeld ggf. um den fortgeschriebenen Versorgungsausgleichsbetrag zu kürzen.

Zuständigkeit

Erklärungen zur Inanspruchnahme von Altersgeld sind an die zuständige personalführende Stelle zu richten. Für Fragen zur Festsetzung und Zahlung des Altersgeldes-/Hinterbliebenenaltersgeldes steht das LAF M-V zur Verfügung:

altersgeld@laf.mv-regierung.de

Ihr Landesamt für Finanzen M-V